**Erklärung betreffend die Zuverlässigkeit bei Beabsichtigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung durch eine juristische Person**

Im Zusammenhang mit dem Gesuch Art des Gesuches gibt die Firmagegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

**Erklärung:**

Hiermit bestätigt die Firma, dass gegen sie sowohl im Inland als auch im Ausland:

[ ]  keine Verwaltungsstraf- oder Aufsichtsverfahren wegen Verletzung finanzmarktaufsichtsrechtlicher Erlasse anhängig sind oder in den letzten zehn Jahren anhängig waren;

[ ]  keine Strafverfahren anhängig sind oder in den letzten zehn Jahren anhängig waren;

[ ]  keine Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig sind oder in den letzten zehn Jahren anhängig waren.

(das zutreffende ist anzukreuzen)

**Meldepflicht:**

Die Firma verpflichtet sich für die Zukunft, sowohl die Anhängigkeit eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Aufsichtsverfahrens in oben genanntem Sinne als auch die Eröffnung eines Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens gegen sie umgehend der FMA schriftlich zu melden.

Ort, Datum rechtsgültige Zeichnung

**Hinweise:**

Kann obige Erklärung nicht zur Gänze abgegeben bzw. nicht angekreuzt werden, so sind die näheren Hintergründe der FMA ausführlich und schriftlich darzulegen

Werden mittels obiger Erklärung unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, so kann dies eine Fälschung eines Beweismittels nach § 293 des Strafgesetzbuchs darstellen, was von der FMA bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen ist.